



**Symposium zur Vorbereitung der 3. Auflage von
„Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik –
Beurteilungskriterien [Schubert, W. & Mattern, R. (Hrsg.)“ (BK)**

Berlin 10.10.2012

TOP 6

CTU-Kriterien - Toxikologie

Die im Jahr 2005 veröffentlichten Beurteilungskriterien zur Kraftfahreignung enthielten erstmals grundsätzliche Richtlinien zur Durchführung chemisch-toxikologischer Untersuchungen (CTU) im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung. Diese umfassen Durchführungsbestimmungen schon bzgl. der Organisation eines Programms, in dem eine Abstinenz überprüft werden soll, sowie für die Abnahme (organisatorisch und praktisch) bis hin zur Analytik und Befunderstellung. In der zweiten Auflage wurden diese Kriterien weiterentwickelt und insbesondere das Erfordernis der Akkreditierung der Labore klarer im Kriterium CTU 3 herausgestellt sowie Untersuchungsumfang und Bestimmungsgrenzen für die einzelnen Substanzen differenziert beschrieben.

Die Einführung dieser Kriterien hat – wie übereinstimmend festzustellen ist – zu einer erheblichen Qualitätssteigerung und insbesondere auch Gleichbehandlung von Betroffenen geführt. Fortlaufend werden noch ungeregelt gebliebene Punkte durch den STAB gesammelt, mit Fachkollegen diskutiert und sollen in der 3. Auflage zusätzlich mit aufgenommen werden. Insbesondere auf folgende Punkte ist hinzuweisen:

In Kriterium CTU 1

2. Am Beginn des Kontrollzeitraums und vor einer ersten Probenahme wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die folgende Punkte enthält: Beginn und Dauer des Programms, Anzahl und Umfang der Untersuchungen, Bedingungen für den Abbruch des Programms, Information über die Verpflichtung zur Verfügbarkeit, insbesondere zum Vorgehen bei Abwesenheits- und Verhinderungszeiträumen sowie deren zeitliche Beschränkung, Bestätigung der Kenntnis und Einverständnis des Kunden zu den Konditionen (ggf. mit Aushändigung eines Merkblattes), Kontaktdaten, Definition der Erreichbarkeit (z.B. Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) des Klienten und Verpflichtung zur täglichen Kontrolle des Post-/Nachrichteneingangs.

4. Bei einer Analyse auf Ethylglucuronid (EtG) in Haaren werden über den Nachweiszeitraum jeweils nur ein proximales Segmente von maximal 3 cm Länge untersucht. Bei Haaranalysen auf weitere berauschende Mittel sind proximale Segmente mit einer maximalen Länge von 6 cm heranzuziehen. Die Segmente sind zur Vermeidung eines Verdünnungseffekts getrennt zu analysieren.

13. Es gibt keine Zeiten längerer oder unentschuldigter Nichtverfügbarkeit ...

Kontraindikator

- (1) In den ersten 2 Wochen eines Programms wird bereits eine längere Abwesenheit angemeldet.

- (2) Die Verfügbarkeit ist, unabhängig von der Ursache hierfür, für mehr als 6 Wochen am Stück unterbrochen.
- (3) Bei einem Programm über 12 Monate wird in der Summe eine Abwesenheit von mehr als 10 Wochen erreicht (bei 6 Monaten Programm 6 Wochen).

In Kriterium CTU 2

1. Die Durchführung des Programms bzw. die Probennahme erfolgt durch einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, einen Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt/Toxikologen in einem für forensische Zwecke akkreditierten Labor oder einen Arzt des Gesundheitsamts oder anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung der die hierfür erforderliche Qualifikation besitzt. Andere, unabhängige Stellen (z. B. Arzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation) können durch eine einschlägige Weiterbildung, ein dokumentiertes und regelmäßig überprüfbares System zur Qualitätssicherung sowie entsprechenden Fortbildungen bzgl. Probennahme und Drogenanalytik für forensische Zwecke ihre spezifische Qualifikation für forensische Abstinenzkontrollen nachweisen.

7. Die Haare sind nicht behandelt (gebleicht oder gefärbt). In Strähnen gebleichte/gefärbte Haare können nur akzeptiert werden, wenn eine Abtrennung und Untersuchung ungebleichter Haare möglich ist. Verantwortlich für die Abtrennung ist die entnehmende Stelle, die eine entsprechende Dokumentation vorzunehmen hat. Stehen nur gefärbte Haare (ohne Bleichmittel) für eine retrospektive Abstinenzkontrolle zur Verfügung, wird diese zur Bestätigung der Abstinenz durch ein Urinkontrollprogramm über ein halbes Jahr vor der Begutachtung ergänzt.

In Kriterium CTU 3

8. Die ... angeführten Benzodiazepine stellen eine Auswahl der am häufigsten missbrauchten Einzelsubstanzen und damit ein Mindestpanel dar. Sofern in einem hinweisgebenden Verfahren die Einnahme von Benzodiazepinen bestätigt wird und/oder in einem chromatographischen Suchprogramm andere Substanzen detektiert werden, sind diese ebenfalls mitzuteilen und als positiver Nachweis zu werten.

10. Bei Verdacht auf Umgang mit synthetischen Cannabinoiden (Spice-Produkte) bzw. Designer-Amphetamine einschließlich Cathinon- und Piperazin-Derivaten (sog. Legal highs) oder Missbrauch von psychoaktiven Medikamenten bzw. Suchtverlagerung können weitere Medikamentengruppen (z.B. Antidepressiva, Neuroleptika, Barbiturate, Hypnotika, Sedativa) von Relevanz sein und eine anlassbezogene Beauftragung des Labors erfordern.

Aus Tabelle:

Bei Hinweis auf früheren Opiatkonsum erfolgt eine Erweiterung der Analysen zumindest auf folgende Substanzen:

<i>Opioide (incl. Metabolite)</i>	<i>Urin (ng/ml)</i>	<i>Haare (ng/mg)</i>
Buprenorphin	1	0,02
Norbuprenorphin	1	
Tilidin	50	0,05
Nortilidin	50	
Tramadol	50	0,05
Fentanyl	10	0,02
Norfentanyl	10	

In Kriterium CTU 4

6. Jeder abschließende Befundbericht enthält folgende Punkte:

- Angaben zum Zeitraum des Kontrollprogramms und Anzahl der vereinbarten und aller durchgeführten Untersuchungen (incl. nicht verwertbarer Proben)
- Benennung der wesentlichen forensischen Rahmenbedingungen (Einladungsfrist, Sichtkontrolle, Identitätskontrolle mit Ausweisnummer, beauftragter Untersuchungsumfang) und der verantwortlichen Stellen für Terminierung, Probennahme und Analytik
- Angaben zu Untersuchungsmethoden mit Benennung der jeweiligen Analyten incl. verwendeter Cut-off-Werte bzw. Entscheidungsgrenzen. Positive Befunde unterhalb der Entscheidungsgrenzen werden mitgeteilt mit Angabe der Bestimmungs-/Nachweisgrenzen des

verwendeten Verfahrens. Bei Nachweis einer nicht aufgelisteten Substanz (vgl. Tab. 4) ist explizit darauf hinzuweisen.

- Angaben zur Verwertbarkeit aufgrund des Kreatiningehaltes (bei Urinkontrollen)
- Bestätigung der Akkreditierung des beauftragten Labors
- Angaben zu Nichterscheinen bzw. Abwesenheits- und Verhinderungszeiträumen
- Dokumentation möglicher Auffälligkeiten oder Besonderheiten (z.B. Nachweis eines indizierten und verschriebenen Medikaments, begründete Wiederholung eines Untersuchungstermins etc.)
- Gesamtbewertung der Befunde hinsichtlich des angestrebten Abstinenznachweises durch den verantwortlichen Arzt/Toxikologen.
- abschließende Bewertung
- Datum/Unterschrift des verantwortlichen Arztes oder Psychologen mit Namenszug und Hinweis auf Qualifikation

Prof. Dr. Frank Mußhoff
Bonn, 18.09.2012